



Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 59 Abs. 6, Art. 111 Absatz 6 AuG (SR 142.20); Art. 119 AsylG (SR142.31); Ausführung von Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) und von Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40); Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5)

2. Reisedokumente

2.1. Reiseausweis für Flüchtlinge (dunkelblau mit biometrischen Daten)

Eine ausländische Person, die in der Schweiz Asyl erhalten hat oder als Flüchtling vorläufig aufgenommen wurde, hat Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge.

2.2. Pass für ausländische Personen (grün mit biometrischen Daten)

Eine ausländische Person, die gemäss Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen von der Schweiz als Staatenlose anerkannt wurde oder schriftenlos ist und eine Niederlassungsbewilligung hat (Art. 59 Abs. 2 b und c AuG), hat Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person.

Einer schriftenlosen asylsuchenden, schutzbedürftigen oder vorläufig aufgenommenen Person kann ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden, wenn das SEM eine Rückreise in die Schweiz nach Art. 9 bewilligt.

2.3. Identitätsausweis (grau ohne biometrische Daten)

Ein Identitätsausweis kann einer asylsuchenden Person zur Vorbereitung der definitiven Ausreise ausgestellt werden.

2.4. Rückreisevisum

Schutzbedürftigen und vorläufig aufgenommenen Personen, die ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument ihres Heimat- und Herkunftsstaates besitzen, muss für Auslandsreisen ein Rückreisevisum erstellt werden. Das SEM stellt ein Rückrei-

sevisum unter den Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 4 aus. Es gelangen dabei die allgemeinen Bestimmungen über die Ausstellung von Visa Anwendung.

2.5. Reiseersatzdokument

Einer ausländischen Person kann für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung ein Reiseersatzdokument ausgestellt werden, wenn dieses die Rückführung in den Heimat- oder Herkunftsstaat ermöglicht und ein anderes Reisedokument für die fristgemässe Ausreise nicht oder nicht mehr beschafft werden kann.

2.6. Reiseerleichterung für Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Klassenfahrt im Schengenraum teilnehmen, können sich auf der Liste der Reisenden für Schulreisen eintragen, die es erlaubt innerhalb des Schengenraumes ohne persönliches Reisedokument zu reisen. Das Vorgehen wird in einem separaten Informationsblatt festgehalten.

3. Vorgehen

3.1. Gesuch einreichung / Formulare

Wer ein Reisedokument beantragen will, muss persönlich nach telefonischer Terminvereinbarung mit einem Ausweispapier beim Empfang des Amtes für Migration und Zivilrecht GR, Karlihof 4, 7000 Chur, vorsprechen. Die detaillierten Abläufe sind im Anhang ersichtlich.

3.2. Gebühren

Für die Gesucherfassung nimmt der Kanton Fr. 25.-- pro Person direkt am Empfang ein.

- Ausstellung Reisedokument (mit Biometriedaten): Erwachsene Fr. 115.— / Kinder Fr. 35.--
- Ausstellung Identitätsausweis: Erwachsene Fr. 100.-- / Kinder Fr. 50.-
- Eintragung Rückreisevisum: Erwachsene Euro 60.-- / Kinder gratis

Eine Ablehnungsverfügung des Staatssekretariates für Migration (SEM) kostet Fr. 150.--

3.3. Erfassen der Gesuchdaten im ISR (SSO-Portal)

Die jeweils zuständige Abteilung ist für die Erfassung der Gesuche im ISR zuständig.

3.4. Erfassung von Gesichtsbild und Fingerabdruck

Bei Gutheissung des Gesuches erhebt das SEM die Gebühren direkt beim Gesuchsteller. Nach Zahlungseingang fordert das SEM die betroffene Person auf, beim Ausweiszentrum in Chur (oder Zernez) die biometrischen Daten erfassen zu lassen (Reiseausweise und Pass für eine ausländische Person). Danach wird das Dokument aus- und direkt dem Gesuchsteller zugestellt.

4. Zuständigkeiten AFM

Die Zuständigkeiten im AFM teilen sich wie folgt auf:

Bereits bei der Terminvereinbarung (telefonisch / persönlich) werden die Gesuchsteller auf die erforderlichen Unterlagen hingewiesen. Die Vollständigkeit der Gesuche prüfen die Mitarbeitenden der jeweiligen Ressorts direkt und leiten die Unterlagen wie folgt weiter: Gesuche von Personen mit N-, F- und S-Bewilligung werden von Mitarbeitern der Abteilung A+R bearbeitet. Gesuche von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B und C werden durch Mitarbeiter der Abteilung F+A bearbeitet. Für die Erfassung der biometrischen Daten ist das Ausweiszentrum Chur oder Zernez zuständig.

5. Zuständigkeiten SEM

Staatssekretariat für Migration
Abteilung Zulassung Aufenthalt
Fachbereich Reisedokumente
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Fragen im Zusammenhang mit technischen Problemen mit der Applikation ISR:
ISC-EJPD Service Desk ISC 058 463 78 78 oder servicedesk@isc-ejpd.admin.ch

6. Bearbeitungsdauer / Zustellung

Das Gesuch ist wenn möglich sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten Dokumentes bzw. vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen.

Das Reisdokument wird von der Ausfertigungsstelle direkt der gesuchstellenden Person zugestellt.

7. Inkrafttreten

14. November 2012.